



HVBG

HVBG-Info 28/1993 vom 02.12.1993, S. 2448 - 2454, DOK 143.262/017-BSG

**Keine Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden
Verwaltungsaktes nach 30 Jahren (§ 45 Abs. 2 und 3 SGB X) -
BSG-Urteil vom 24.03.1993 - 9/9a RV 38/91 -**

Keine Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden
Verwaltungsaktes nach 30 Jahren (§ 45 Abs. 2 und 3 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 24.03.1993 - 9/9a RV 38/91 -
Das BSG hat mit Urteil vom 24.03.1993 - 9/9a RV 38/91 - folgendes
entschieden:

Leitsatz

30 Jahre nach seinem Erlaß kann ein rechtswidriger begünstigender
Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nicht mehr für die Vergangenheit
zurückgenommen werden, auch wenn er durch arglistige Täuschung
erwirkt ist.

Orientierungssatz

1. Nach Wortlaut, systematischer Stellung und dem
Gesamtzusammenhang der Norm haben die Wiederaufnahmegründe bei
der entsprechenden Anwendung in § 45 Abs. 3 S. 2 SGB X nur für
einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erlaß des begünstigenden
Bescheides entsprechend § 586 Abs. 2 S. 2 ZPO Bedeutung. Auch
zur Vorläufernorm des § 45 SGB X in Gestalt des § 1744 RVO hat
es keine BSG-Entscheidung gegeben, die allein wegen des
Vorliegens von Wiederaufnahmegründen zeitlich unbefristet die
rückwirkende Aufhebung von Leistungsbescheiden angeordnet
hätte.
2. Sofern weitere Ermittlungen nicht mit der erforderlichen
Sicherheit die Feststellung zulassen, daß der begünstigende
Bescheid durch arglistige Täuschung erwirkt wurde, die
Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X jedoch bejaht
werden, käme dem Kläger auch für die Zukunft die
10-Jahre-Ausschlußfrist zugute. Er hätte wegen der
Spezialregelung des § 62 BVG als langjähriger Leistungsbezieher
in einem Alter von über 55 Jahren vollen Bestandsschutz.